

Stand: April 2015

Merkblatt für Selbstabholer im Straßengüterverkehr

Qualität und Sicherheit der Transportleistung sind mitbestimmend für die Qualität der beförderten Produkte. Dabei fühlt sich die Lanxess Deutschland GmbH den Grundsätzen und Leitlinien des Responsible Care, insbesondere dem ganzheitlichen Denken und Handeln im Rahmen der gesamten Wertschöpfungskette seiner Produkte verpflichtet.

Dieses Merkblatt enthält nur einige der Bedingungen, die aus Sicht der chemischen Industrie und der Lanxess Deutschland GmbH mit einer sicheren Beförderung unlösbar verbunden sind. Unberührt bleiben die Verpflichtungen des Selbstabholers zur Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften, sowie weiterer Anforderungen der chemischen Industrie und der Lanxess Deutschland GmbH.

1. Die Fahrzeuge müssen von ihrer Ausrüstung, Beschaffenheit und Nutzlast her für die vorgesehene Ladung und den Transportweg geeignet, in vorschriftsmäßigem Zustand erhalten sowie technisch und optisch einwandfrei sein.
2. Bei Gefahrgutbeförderung ist die Ausrüstung und persönliche Schutzausrüstung gemäß den Anforderungen des ADR obligatorisch mitzuführen. Alle an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligten Personen müssen entsprechend ihren Verantwortlichkeiten die in Kapitel 1.10 ADR/RID aufgeführten Vorschriften für die Sicherung beachten.
3. Fahrzeuge mit jeglicher Art von Lebensmittelreklame werden ebenso zurückgewiesen wie Fahrzeuge, die zum Transport von unverpackten Lebensmitteln eingesetzt werden. Die gemeinsame Beförderung mit verpackten Lebensmitteln wird ebenfalls abgelehnt.
4. Grundsätzlich werden Starrdeichselanhänger (auch Zentralachsenanhänger genannt) zurückgewiesen. Ausnahmen können nur bei Abholung homogener Komplettladungen gemacht werden, die eine vollständige und gleichmäßige Beladung gewährleisten.
5. Grundsätzlich werden Plan-LKW nur einlagig beladen. Sie müssen an ihren Längsseiten mit Bordwänden, Einsteckbrettssystemen oder Vergleichbarem ausreichend verstärkt sein. Als ausreichend werden z.B drei mangelfreie Bretter (Aluminium oder Holz) auf der Gesamtlänge angesehen.
Fahrzeuge, die nicht der EN 12642 XL entsprechen, müssen ferner eine ausreichende Anzahl Antirutschmatten (mind. 9 Stck. 15 x 15 cm je Palette) sowie zusätzlich pro Palettenreihe mindestens mit je einem einwandfreien Gurt von 8 Metern Länge und 2500 daN Zurrkraft sowie einer entsprechenden Mindestanzahl an Zurrösen gemäß EN 12.640 ausgestattet sein. Fahrzeuge, die mit festen Bordwänden (Bracken) ausgestattet sind, werden nur unter den folgenden Bedingungen beladen: ALLE Holz- oder Alubretter müssen vollständig und intakt vorhanden sein.

6. Zur rückwärtigen Ladungssicherung sind Sicherungsmittel mitzuführen (z.B. ausreichend dimensionierte Sperrbalken: 4 je Sattelkraftfahrzeug, 6 je Gliederzug). Klemmbretter und Sperrstangen sind nicht geeignet.
7. Das Transportgut von angeladenen Fahrzeugen muss so gestaut und gesichert sein, dass weitere Sendungen ohne Probleme und Umstauung dazu geladen und gesichert werden können.
8. Für die Abholung von Gefahrgütern im Zeitraum 01.11. – 31.03. gilt dass die Profiltiefe der Reifen auf der Zugmaschine mindestens 4 mm betragen muss. Die Antriebsachse muss mit Winterreifen ausgestattet sein.
9. Für die Bulk-Beförderung von flüssigen Gütern in Tanks, die nicht durch Schwall- oder Trennwände in Abschnitte von höchstens 7500 l unterteilt sind, ist ein Füllgrad von mindestens 80 % oder höchstens 20% einzuhalten.

Verhaltensvorschriften:

1. Das für das CHEMPARK-Gelände geltende Rauchverbot erstreckt sich auch auf den Aufenthalt in der Fahrerkabine. Das Mitführen von Alkohol, Waffen und Drogen ist verboten. Zum Betreten des CHEMPARK ist eine Berechtigung erforderlich. Diese wird grundsätzlich für Personen NICHT erteilt, deren Aufenthalt im CHEMPARK für die Auftragserledigung nicht unbedingt erforderlich ist. Unabhängig davon wird eine Zutrittsberechtigung grundsätzlich für Personen NICHT erteilt, die jünger als 14 Jahre sind. Das unberechtigte Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
2. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.
3. Der Fahrzeugführer und Beifahrer sind verpflichtet, eine persönliche Schutzausrüstung mitzuführen und bei Be- und Entladevorgängen zu tragen: Schutzhelm, Schutzbrille, Schutzhandschuhe, körperbedeckende Kleidung, festes Schuhwerk.
4. Der Fahrzeugführer und andere beteiligte Personen müssen sich mit ihrem gültigen Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz ausweisen. Die Fahrzeugführer sollen sich mit der Nummer der Ladung gemäss Selbstabholeravis an den Toren melden. Dies erlaubt eine verzögerungsfreie Abwicklung.
5. Für einige Lanxess Ladestellen ist eine Online-Anmeldung des Ladetermins erforderlich. Informationen bezüglich einer etwaigen Reservierungspflicht sowie die erforderliche Internetadresse finden sich auf den von Lanxess erstellten Selbstabholeravisen. Reservierungen sind bis 17:00 Uhr MEZ am Vortag des Abholdatums durchzuführen.
6. Für Transporte aus allen EU-Mitgliedsstaaten in Drittländer, die nicht im ATLAS-Verfahren abgewickelt werden, ist die Rücksendung des Ausfuhrnachweises erforderlich. Er ist an folgende Adresse zu senden:

LANXESS Deutschland GmbH
GF GPL AFN
Kennedyplatz 1
50679 Köln
afn-db@lanxess.com